

**Die Präsidentin
des Verwaltungsgerichts Berlin**



Kirchstraße 7
10557 Berlin-Moabit
Telefon: (030) 9014-8002
Telefax: (030) 9014-8790
Intern: 914
Internet:
<http://www.berlin.de/vg>
Datum: 16. Januar 2015

Bericht zur Geschäftslage 2014 und Ausblick auf 2015

I. Geschäftslage des Verwaltungsgerichts Berlin im Jahre 2014

Beim Verwaltungsgericht Berlin sind im Jahr 2014 insgesamt 13.896 Verfahren eingegangen. Das sind 542 Verfahren weniger als im Vorjahr. Das Gericht hat 15.035 Verfahren erledigt, so dass der Bestand anhängiger Verfahren auf 8.510 reduziert werden konnte.

Im Einzelnen lassen sich die Geschäftsbelastung und die Erledigungszahlen der letzten fünf Jahre aus der folgenden vergleichenden Übersicht entnehmen:

Jahr	Eingänge	Erledigungen	Anhängig am Jahresende
2010	16.677	16.315	11.156
2011	15.816	16.398	10.564
2012	16.166	15.383	11.350
2013	14.438	16.156	9.644
2014	13.896	15.035	8.510

Die durchschnittliche Dauer der Hauptsacheverfahren ist gegenüber dem Vorjahr leicht angestiegen. Die erledigten Klagen waren im Durchschnitt 10,7 Monate anhängig. Demgegenüber hat sich die durchschnittliche Dauer der vorläufigen Rechtsschutzverfahren auf 1,9 Monate verkürzt.

Die durchschnittliche Verfahrensdauer in den letzten fünf Jahren ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Jahr	Klageverfahren	Vorläufiger Rechtsschutz
2010	11,5 Monate	2,5 Monate
2011	10,6 Monate	2,4 Monate
2012	10,6 Monate	2,5 Monate
2013	10,0 Monate	2,1 Monate
2014	10,7 Monate	1,9 Monate

Im Asylrecht sind die Eingangszahlen dem Bundestrend entsprechend erheblich angestiegen, und zwar um 63 %. Insgesamt sind 2.457 Klagen und Eilanträge im Asylrecht anhängig gemacht worden (Vorjahr: 1.510 Verfahren). Erledigt werden konnten aber nur 2.221 Verfahren, so dass der Bestand nunmehr bei 1.258 Verfahren liegt (Vorjahr: 998 Verfahren). Eine durchschnittliche Asylklage war binnen 10,3 Monaten erledigt; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren dauerte im Mittel einen Monat.

Im allgemeinen Ausländerrecht sind insgesamt 3.727 Streitsachen und damit in etwa so viele wie im Vorjahr eingegangen. 2.009 Verfahren betreffen Ausländer, die sich bereits in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten und 1.718 Verfahren solche Personen, die mit einem Visum nach Deutschland einreisen wollen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer der erledigten Visaklagen betrug 9,2 Monate; ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren auf Erteilung eines Visums dauerte im Durchschnitt 1,5 Monate. Der Bestand an anhängigen Visasachen konnte gegenüber dem Vorjahr um 3 % auf nunmehr 1.189 Verfahren reduziert werden.

Die Eingänge im Hochschulzulassungsrecht und im öffentlichen Dienstrecht sind im Vergleich zum Vorjahr nochmals deutlich zurückgegangen. Im Hochschulzulassungsrecht waren nur noch 1.867 Neueingänge zu verzeichnen (Vorjahr: 2.270 Eingänge); 2.372 Streitsachen wurden erledigt. Offen waren am Jahresende 723 Verfahren. Im öffentlichen Dienstrecht sind 1.063 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 1.372). Erledigt wurden 1.026 Fälle, der Bestand beamtenrechtlicher Verfahren liegt nunmehr bei 1.003 Verfahren.

Das Verwaltungsgericht Berlin hat auch im Jahr 2014 zahlreiche Streitsachen von öffentlichem Interesse entschieden. Hierzu wird auf die Pressemitteilungen des Gerichts (www.berlin.de/sen/justiz/gerichte/vg/presse/index.html) verwiesen.

II. Ausblick auf besonders interessante Verfahren im Jahr 2015

Im Laufe des Jahres 2015 werden voraussichtlich Entscheidungen u.a. in folgenden Verfahren von besonderem Interesse sein:

Herausgabe von Stasi-Unterlagen über East-Side-Gallery-Investor an die Presse

Der Kläger stand seit Anfang des Jahres 2013 als Geschäftsführer einer Immobilienprojektentwicklungsgesellschaft zur Errichtung eines Wohnhochhauses an der Berliner East Side Gallery im Licht der Öffentlichkeit. Verschiedene Pressevertreter beantragten beim Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen (BStU) die Herausgabe von Unterlagen zu seiner Person, weil der Verdacht aufgekommen war, er habe in den 80er Jahren mit dem Staatssicherheitsdienst der DDR zusammengearbeitet. Der BStU kam nach Recherchen zum Ergebnis, er sei als Inoffizieller Mitarbeiter unter dem Decknamen „Jens Peter“ tätig geworden. Der Kläger versuchte in einem Eilverfahren, die Herausgabe an die Presse vorläufig zu verhindern, hatte aber weder beim Verwaltungsgericht (VG 1 L 136.13) noch beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg (OVG 12 S 78.13) Erfolg. Nachdem die Unterlagen an die Presse herausgegeben worden sind, begehrt der Kläger nunmehr im Klageverfahren die Feststellung, dass dies rechtswidrig war.

(VG 1 K 272.13, Termin im 2. Halbjahr 2015)

Aufnahme moderner Kunstwerke in Kulturgutverzeichnis

Der Eigentümer verschiedener Kunstwerke von George Grosz, Ernst Ludwig Kirchner, Hannah Höch und Otto Mueller wendet sich gegen deren Aufnahme in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturguts durch das Land Berlin. Damit sind die Kunstwerke – möglicherweise wertmindernden – Ausfuhrbeschränkungen unterworfen. Das beklagte Land Berlin sieht die Kunstwerke als kulturell so wertvoll an, dass es die Aufnahme in das Verzeichnis und die damit verbundenen Ausfuhrbeschränkungen für gerechtfertigt hält. Der Kläger hält die Kunstwerke nicht für derart schützenswert und macht geltend, das Land Berlin habe die Kunstwerke nur in das Verzeichnis aufgenommen, um sie in Berlin zu halten.

(VG 1 K 228.11, Termin am 22. Januar 2015)

Aufnahme der „Bürgerbewegung pro NRW“ in den Verfassungsschutzbericht 2012

Die Partei „Bürgerbewegung pro NRW“ wendet sich gegen ihre Aufnahme in den vom Bundesministerium des Innern veröffentlichten Verfassungsschutzbericht 2012 unter der Rubrik „Rechtsextremismus“. Sie ist der Ansicht, sie sei von der Beklagten zu Unrecht als verfassungsfeindlich eingestuft worden. Die Beklagte geht davon aus, dass es sich bei der Klägerin jedenfalls seit Mai 2012 um eine „erwiesenen rechtsextremistische Bestrebung“ handele.

(VG 1 K 255.13, Termin im 2. Halbjahr 2015)

Umbenennung der früheren Einemstraße in Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße im Bezirk Mitte

Die Klägerin wendet sich gegen die Umbenennung der Einemstraße zwischen Lützowplatz und Kurfürstenstraße in Karl-Heinrich-Ulrichs-Straße durch das Bezirksamt Mitte im September 2013. Sie beruft sich unter anderem darauf, dass sowohl die Umbenennung als solche als auch die Wahl des neuen Namens willkürlich erfolgt seien. Der Beklagte habe bei der Umbenennung auch nicht berücksichtigt, dass nach Beschlüssen der BVV Mitte und den Ausführungsvorschriften zum Berliner Straßengesetz verstärkt Frauen bei der Straßenbenennung zu berücksichtigen seien. Der Beklagte hält die Klage bereits für unzulässig. Im Übrigen sei es gerechtfertigt, dem früheren Namensträger Einem, der nach heutigem Verständnis als homophob und gewaltbereit eingestuft werden müsse, ein männliches Pendant entgegenzusetzen, das sich für die rechtliche Gleichstellung und gesellschaftliche Anerkennung von Homosexualität eingesetzt habe.

(VG 1 K 73.14, Termin im Laufe des Jahres)

Informationen zu Hausausweisen des Deutschen Bundestages

Der Kläger begehrt von der Bundestagsverwaltung Zugang zu Informationen über die Vergabe von Hausausweisen an Verbandsvertreter. Nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages werden Hausausweise für Verbandsvertreter nur ausgestellt, wenn diese mit ihrem Verband in einer öffentlichen Liste eingetragen sind. Den Vertretern von nicht öffentlich registrierten Verbänden kann ein Hausausweis erteilt werden, wenn der Verbandsvertreter in einem durch den Parlamentarischen Geschäftsführer einer Fraktion gezeichneten Antrag nachweist, dass er das Gebäude des Deutschen Bundestages im Interesse des Parlaments häufig aufsuchen muss. Der klagende Verein möchte Zugang zu Informationen über die Zahl der Hausausweise, die aufgrund derartiger Nachweise erteilt wurden, sowie eine Auflistung der entsprechenden nicht öffentlich registrierten Verbände. Die Bundestagsverwaltung hat dies mit der Begründung abgelehnt, die Vergabe von Hausausweisen sei zwar grundsätzlich Verwaltungstätigkeit, hier gehe es jedoch um die Entscheidung der Parlamentarischen Geschäftsführer und damit um eine nicht dem Informationsfreiheitsgesetz unterliegende spezifische parlamentarische Angelegenheit.

(VG 2 K 176.14, Termin im 4. Quartal 2015)

Informationen zu Hermes-Bürgschaften

Amnesty International sowie die Vereine GegenStrömung und Urgewald begehren vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie Informationszugang zu Prüfungsberichten, die im Zusammenhang mit der Vergabe von Exportkreditgarantien (sog. Hermes-Bürgschaften) für Projekte aus den Jahren 2009 bis 2011 erstellt worden sind. Begehrt werden u.a. Berichte, die sich mit der Prüfung von Umweltaspekten und Menschenrechtsfragen befassen. Es handelt sich um eine Vielzahl von Projekten, die vom Untertagebau in Australien über die Errichtung von Kraftwerken in Russland, Südafrika, Vietnam, Oman und Kolumbien, Windparks in Aserbaidschan, Vietnam und der Türkei bis zum Staudambau in der Dominikanischen Republik reichen. Die Kläger möchten wissen, wie das Ministerium die umwelt- und menschenrechtlichen Auswirkungen der Projekte bei der Vergabe der Bürgschaften prüft. Das Ministerium verweigert den Informationszugang und beruft sich u.a. auf Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, den Schutz internationaler Beziehungen sowie den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Auch sei ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen nicht gegeben.

(VG 2 K 259.13, Termin im Sommer 2015)

Informationen zur Korrespondenz zwischen der Automobilindustrie und der Bundesregierung

Die Deutsche Umwelthilfe begehrt Zugang zu der Korrespondenz zwischen Vertretern der Automobilindustrie und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Zusammenhang mit dem Vorschlag der EU-Kommission vom 11. Juli 2012 zur Änderung der Verordnung (EG)

443/2009, die auf europäischer Ebene Emissionsnormen für neue Kraftwagen regelt. Die Verordnung sieht vor, den durchschnittlichen CO₂-Ausstoß von Neuwagen zu begrenzen. Der Kläger möchte in Erfahrung bringen, ob und inwieweit Vertreter der Automobilindustrie im Laufe der Verhandlungen auf die Position der Bundesregierung haben Einfluss nehmen können. Das Ministerium lehnte den Antrag teilweise ab unter Verweis auf den Schutz internationaler Beziehungen, den Schutz der Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, den Schutz interner Mitteilungen, den Schutz der Interessen privater Dritter und den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Auch sei ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Bekanntgabe der Informationen nicht gegeben.

(VG 2 K 48.14, Termin im 1. Quartal 2015)

Informationen zur Bauwerksdaten

Der Kläger, ein Journalist, begehrt umfassenden Zugang zu einer bei der Bundesanstalt für Straßenwesen geführten Bauwerksdatenbank. Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung lehnte den Zugang ab, weil Belange der inneren Sicherheit entgegen stünden. Die Bauwerksdatenbank sei als Verschlusssache eingestuft, weil sie u.a. sicherheitsrelevante Daten, wie Konstruktionsdetails von Brücken und Tunneln enthalte, deren Kenntnis die Planung und Durchführung terroristischer Anschläge erleichtern könne. Für die Aussonderung der zu schützenden Informationen und die Bereitstellung der freigabefähigen Daten müsse die Datenbank elektronisch ausgewertet werden. Hierzu bedürfe es einer Software, die nicht vorliege und deren Erstellung mit Kosten in Höhe von rund 9.600,- Euro verbunden sei, die der Kläger zu tragen habe.

(VG 2 K 263.13, Termin am 5. Februar 2015)

Informationen über Asylantrag von Edward Snowden

Der Kläger, ein Journalist, begehrt Zugang zu dem Asylantrag, den Edward Snowden im Sommer 2013 bei der Deutschen Botschaft in Moskau gestellt hat. Das Auswärtige Amt lehnte den auf das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gestützten Antrag des Klägers mit der Begründung ab, die Herausgabe dieser Informationen sei ausgeschlossen, da es sich hierbei um personenbezogene Daten handele, deren Schutz dem Informationsinteresse des Klägers vorgehe. Eine Einwilligung des Betroffenen zur Herausgabe dieser Informationen liege nicht vor. Die diesem über seinen russischen Anwalt eingeräumte Frist zur Stellungnahme sei fruchtlos verstrichen. Die Bundesrepublik sei nicht verpflichtet, Herrn Snowden auch über seinen deutschen Anwalt zu kontaktieren.

(VG 2 K 92.14, Termin im Herbst 2015)

Informationen zu Teilnehmern der ACTA-Verhandlungen

Der Kläger begehrt Auskunft darüber, welche Personen für die Bundesregierung an den Verhandlungen über das Anti-Counterfeiting Trade Agreement teilgenommen haben, sowie Zugang zu im Zusammenhang hiermit erstellten Dokumenten. Das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz machte dem Kläger nur einen Teil der begehrten Dokumente zugänglich und teilte ihm nur die Funktionsbezeichnungen der von der Bundesregierung entsandten Verhandlungsteilnehmer mit. Im Übrigen lehnte es den Antrag des Klägers mit der Begründung ab, die Preisgabe der zurückgehaltenen Dokumente könne sich nachteilig auf die internationalen Beziehungen auswirken, weil die Bundesrepublik den anderen Teilnehmerstaaten insofern Vertraulichkeit zugesichert habe; bei einer Bekanntgabe dieser Dokumente sei ein Verlust an Glaubwürdigkeit zu befürchten. Die Namen der Teilnehmer unterfielen der Geheimhaltung, weil sie in Verhandlungsunterlagen stünden, die als Verschlussache eingestuft seien. Überdies gefährde die Bekanntgabe der Namen die öffentliche Sicherheit. Bei ihrer Offenlegung bestehe das Risiko, dass diese Personen von Dritten bedroht und beleidigt würden.

(VG 2 K 114.14, Termin im Herbst 2015)

Informationen über Kaufverträge zur Wohnanlage Wilhelmstraße

Die Klägerin ist Eigentümerin von Grundstücken an der Wilhelmstraße in Berlin-Mitte. Eine Bürgerinitiative, die für den Erhalt der Wohnanlage Wilhelmstraße eintritt, beantragte beim Land Berlin auf der Grundlage des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes Einsicht in die Grundstückskaufverträge der Klägerin. Das beklagte Land will der Bürgerinitiative Informationszugang gewähren. Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Klage. Sie ist der Ansicht, das Berliner Informationsfreiheitsgesetz gewähre keinen Anspruch auf Einsicht in private Kaufverträge. Jedenfalls sei ein solcher Anspruch hier ausgeschlossen, da es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handele.

(VG 2 K 43.14, Termin im Sommer 2015)

Kürzung der Förderung der Evangelischen Hochschule Berlin wegen zu Unrecht erhobener Rückmeldegebühren?

Die Evangelische Hochschule Berlin begehrt vom Land Berlin die Erstattung von Rückmeldegebühren i.H.v. rd. 190.000 €, die sie an ihre ehemaligen Studierenden zurückgezahlt hat.

Die Hochschulen des Landes Berlin hatten vom Wintersemester 1996/1997 bis zum Wintersemester 2004/2005 von ihren Studierenden die Zahlung von Rückmeldegebühren i.H.v. 100,- DM pro Semester verlangt. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Vorschrift im Berliner Hochschulgesetz, auf der die Erhebung dieser Gebühren beruhte, im Jahr 2012 für nichtig erklärt hatte, zahlten die Hochschulen des Landes Berlin ihren ehemaligen Studierenden die entrichteten Rückmeldegebühren zurück.

Auch die Evangelische Hochschule Berlin hatte im genannten Zeitraum von ihren Studierenden aufgrund einer eigenen, von ihrem Kuratorium und ihrem Akademischen Senat beschlossenen Ordnung die Zahlung von Rückmeldegebühren in gleicher Höhe verlangt. Aus diesem Grund hatte sie gegenüber dem Land Berlin eine entsprechend reduzierte Förderung erhalten.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zahlte auch die Klägerin die von ihr vereinnahmten Rückmeldegebühren an ihre Studierenden zurück und beantragte daraufhin beim Land Berlin die Erstattung dieser Rückzahlungen. Das Land Berlin lehnte diese jedoch mit der Begründung ab, die Klägerin sei eine kirchliche und damit keine staatliche Hochschule; die Rückmeldegebühren habe sie nicht auf der durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärten öffentlich-rechtlichen Rechtsgrundlage erhoben. Die Rückzahlung der Rückmeldegebühren an die ehemaligen Studierenden der Klägerin sei nicht erforderlich gewesen, vielmehr habe die Klägerin dies auf freiwilliger Basis getan.

(VG 3 K 736.14, ein Termin steht noch nicht fest)

Verminderung der Leistungspflicht der Telekom gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse

Die Deutsche Telekom AG begehrt vor dem Hintergrund der Privatisierung der Deutschen Bundespost von der Bundesrepublik Deutschland eine Verminderung ihrer Leistungspflicht gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse. Nach dem Postpersonalrechtsgesetz kann die Leistungspflicht der Postunternehmen gegenüber der Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer marktüblichen Belastung eines vergleichbaren Unternehmens vermindert werden, wenn das Unternehmen gegenüber dem Bund nachweist, dass die Zahlung unter Berücksichtigung seiner Wettbewerbsfähigkeit eine unzumutbare Belastung bedeuten würde. Das ist nach Auffassung der Klägerin der Fall. Sie will statt tatsächlich für die Kalenderjahre 2007 bis 2013 gezahlter Beiträge von 33% der Bezüge eine Herabsetzung auf gut 11% erreichen. Das Bundesministerium der Finanzen hat einen hierauf gerichteten und auf entsprechende vergleichende Gutachten gestützten Antrag der Deutschen Telekom AG abgelehnt und das im Ergebnis damit begründet, dass sich ein Kostennachteil der Deutschen Telekom AG aus der Beschäftigung von Beamten nicht ergebe. Die Besoldung der Beamten stelle sich im Durchschnitt aller Laufbahnen für die Telekom nicht als ungünstiger dar als die Entlohnung der vergleichbaren Tarifbeschäftigten der Wettbewerber.

(VG 4 K 86.13, ein Termin steht noch nicht fest)

Beförderungserlaubnis für querschnittgelähmten Taxifahrer

Der querschnittgelähmte Kläger begehrt eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (Taxen). Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsange-

legenheiten verweigert diese, weil der Kläger entgegen der Berliner Taxiordnung hilfsbedürftigen Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen, An- und Abgurten und beim Ein- und Ausladen des Gepäcks nicht behilflich sein kann.

(VG 4 K 141.14, ein Termin steht noch nicht fest)

Zuführung von Regenwasser in den Elsensee

Der Elsensee in Kaulsdorf befindet sich in Privatbesitz. Die Eigentümerin plant dort den Betrieb eines Freibades mit Wasserskianlage. Der See müsste dafür Badewasserqualität aufweisen. Das ist derzeit nicht durchgängig der Fall, weil dem See über den Rohrpfuhlgraben ungereinigtes Regenwasser zugeführt wird, weshalb das Land Berlin den See nicht als Badegewässer ausweist. Die Eigentümerin verlangt vom Land Berlin, die Zuführung des Regenwassers zu unterlassen, weil es an einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Einleiten fehle. Das Land ist der Ansicht, dass kein „Einleiten“, sondern lediglich ein Überlaufen bei Starkregen erfolge; eine Genehmigung hierfür sei nicht erforderlich.

(VG 10 K 496.13, Termin im 1. Halbjahr 2015)

Zweites Windrad in Pankow

Die Klägerin hatte sich mit dem Land Berlin im Verfahren VG 10 K 266.11 auf die Genehmigung für die Errichtung eines zweiten Windrades auf einem Grundstück in Berlin-Pankow geeinigt. Der Genehmigungsbescheid ist zwischenzeitlich erlassen worden, enthält aber eine Reihe von Nebenbestimmungen, gegen die sich die Klägerin wendet; in erster Linie geht es um den Umfang der festgelegten Abschaltzeiten, die u.a. zum Schutz von Fledermäusen festgelegt wurden.

(VG 10 K 477.13 u.a., Termin im 1. Halbjahr 2015)

Weitergabe von Daten durch das Vermessungsamt

Der Kläger wendet sich gegen die Weitergabe seines Namens und seiner Anschrift durch das Vermessungsamt auf Anfrage eines Immobilienmaklers. Das Vermessungsamt gibt regelmäßig auf Anfragen von Kaufinteressenten für Immobilien in Berlin die sogenannten Eigentümerangaben kostenpflichtig weiter. In dem Fall wollte der Immobilienmakler den Kläger (und 80 weitere Eigentümer) anschreiben, um zu erfragen, ob dieser möglicherweise bereit sei, seine Wohnimmobilie in Karlshorst an einen Kaufinteressenten zu verkaufen. Es wird die Rechtmäßigkeit dieser Praxis im Hinblick auf das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung zu klären sein.

(VG 13 K 186.13, Termin am 26. Februar 2015)

Denkmalrechtliche Sicherungsanordnungen für Gesellschaftshaus Grünau und das Riviera

Der Kläger ist Eigentümer des Gesellschaftshauses Grünau und des ehemaligen Ballhauses „Riviera“ an der Regattastraße in Berlin-Köpenick. Er wendet sich gegen denkmalschutzrechtliche Sicherungsanordnungen. Im Mai 2014 fand bereits ein Verhandlungstermin statt, in dessen Folge die Beteiligten eine Mediation vereinbarten, die zwischenzeitlich gescheitert ist. Ein vorläufiges Rechtsschutzverfahren wegen einer weiteren Sicherungsanordnung in Bezug auf das „Riviera“ wurde am 18. Dezember 2014 nach mündlicher Verhandlung negativ entschieden.

(VG 13 K 44.14, Termin im Mai 2015)

Erteilung der ärztlichen Approbation nach Studium in Russland

Der Kläger, der bis 2010 ein medizinisches Hochschulstudium in Russland absolviert hat, begehrt die Erteilung der ärztlichen Approbation. Er macht geltend, dass er über einen Ausbildungsnachweis als Arzt verfüge und der Ausbildungsstand gleichwertig sei. Das beklagte Land Berlin verneint einen Ausbildungsnachweis als Arzt; das Hochschuldiplom des Klägers berechtige diesen nicht zur uneingeschränkten Berufsausübung, weil er weder eine Internatur noch eine Ordinatur absolviert habe.

(VG 14 K 17.14, Termin im laufenden Jahr)

Entzug der tierärztlichen Approbation nach Abweichung von Schulmedizin

Der Kläger wendet sich gegen die Anordnung des Ruhens und den endgültigen Entzug seiner Approbation als Tierarzt. Das beklagte Land Berlin, handelnd durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales, ist der Auffassung, der Kläger habe sich in vielen Fällen als unzuverlässig und des tierärztlichen Berufes unwürdig erwiesen. Insbesondere verfolge er regelmäßig sehr spezielle Diagnose- und Behandlungsansätze, die von der klassischen Schulmedizin eklatant abwichen und die Interessen der Tierhalter missachteten. Der Kläger, dessen Berufsunwürdigkeit im berufsgerichtlichen Verfahren bereits festgestellt wurde, hält den Entzug der Approbation für rechtswidrig, weil dies einen unzulässigen Eingriff in seine Berufsausübungsfreiheit darstelle. Er sei nicht seines Berufs unwürdig, sondern habe sich der alternativen Medizin verschrieben, weshalb sich seine Praxis eines regen Zulaufes erfreue.

(VG 14 K 205.13 und VG 14 K 400.13, Termin im 1. Quartal 2015)

Werbung und Vermittlung von Lotterien im Internet

Eine GmbH mit Sitz in Berlin, die im Internet gewerblich staatliche Lotterien vermittelt, wendet sie sich gegen verschiedene Bestimmungen der ihr vom zuständigen Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis zur gewerblichen Spielvermittlung, insbesondere gegen die Befristung auf drei Jahre, die Beschränkung der Höhe des Dienstleistungsentgelts, die Verpflichtung zu einem Identifizierungsverfahren und die Pflicht zu einem Abgleich mit einer zentralen Sperrdatei.

In einem weiteren Verfahren begehrt die Klägerin eine unbeschränkte Werbeerlaubnis für die Vermittlung von Lotterien im Internet und im Fernsehen. Sie ist der Ansicht, dass die vom Glücksspielkollegium erlassene Werberichtlinie, auf welche das insoweit zuständige Land Nordrhein-Westfalen seine Beschränkungen der Werbeerlaubnis stützt, rechtswidrig und damit unanwendbar sei. Zu Unrecht müsse sie insbesondere Änderungen ihres Werbekonzeptes vorher genehmigen lassen, und ebenso rechtswidrig werde die Möglichkeit zur Werbung in sozialen Netzwerken eingeschränkt und sie zu Pflichthinweisen verpflichtet.

(VG 23 K 390.14 und VG 23 K 261.13, Termin am 24. Februar 2014)

Nacktkatzen als Qualzucht?

Die Klägerin hält und züchtet weitestgehend haarlose Canadian-Sphinx-Katzen (sog. Nacktkatzen). Das Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt des Bezirksamts Spandau untersagte ihr die Zucht und forderte sie auf, den von ihr gehaltenen Kater kastrieren zu lassen. Zu entscheiden ist, ob es sich bei der Züchtung der Canadian-Sphinx-Katzen um eine nach dem Tierschutzgesetz verbotene „Qualzucht“ handelt. Dafür kommt es maßgeblich darauf an, ob die Tiere wegen fehlender oder verkürzter Tastaare in ihrer Orientierung derart beeinträchtigt sind, dass bei ihnen Schmerzen, Schäden oder Leiden auftreten.

(VG 24 K 202.14, Termin im 2. Quartal 2015)

Umsiedlung von Zaunechsen nach Brandenburg

Die Klägerin ist ein anerkannter Naturschutzverband; sie wendet sich gegen die einem Dritten erteilte naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung zum Einfangen und Umsiedeln von Zaunechsen aus einem Habitat im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs „Gleislinse“ auf dem ehemaligen Betriebsbahnhof Schöneweide in Treptow-Köpenick. Im Zuge der geplanten Bebauung sollen etwa 1.500 bis 2.000 Zaunechsen in der Aktivphase April bis Oktober eingefangen und auf eine Ausweichfläche in Brandenburg umgesiedelt werden. Die Klägerin rügt ihre unterbliebene Beteiligung im Verfahren.

(VG 24 K 286.14, Termin im 3. Quartal 2015)

Hummerhaltung im Supermarkt

Die Klägerin betreibt einen großen Einkaufsmarkt in Berlin. Das bezirkliche Veterinär- und Lebensmittelaufsichtsamt ordnete verschiedene tierschutzrechtliche Maßnahmen zur artgerechten Haltung der für den Verkauf bestimmten lebenden Hummer und Krebstiere an. So sollen die Hummer jeweils in Behältnissen mit einer freien Grundfläche von 290 cm² je 550g Lebendgewicht und mit Rückzugsmöglichkeiten bei einer Wassertemperatur um 5 Grad Celsius gehalten werden. Aggressive Tiere sollen vereinzelt und vorrangig verkauft werden. Kranke oder tote Tiere sollen aus den Behältnissen entfernt werden. Die Abgabe lebender Hummer an Endverbraucher wurde untersagt. Die Klägerin begehrt die Aufhebung der Maßnahmen.

(VG 24 K 188.14, Termin im 2. Quartal 2015)

Kriegsdienstverweigernde Sanitätsoffiziere

In einer Reihe von Verfahren erstreben Sanitätsoffizierinnen und Sanitätsoffiziere alsbald nach dem Abschluss ihrer medizinischen Ausbildung die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Sanitätsoffiziere den Kriegsdienst generell verweigern können. Das Gericht wird zu prüfen haben, ob die jeweils vorgetragenen Gründe im Einzelfall einen Gewissenswandel belegen. Haben die Klagen Erfolg, kann die an die Verweigerung anschließende Entlassung aus dem Dienst eine Rückzahlungsverpflichtung hinsichtlich der Ausbildungskosten nach sich ziehen; zu erstatten sind allerdings nur die ersparten Ausbildungskosten. Im „normalen“ Entlassungsfall sind dagegen die - höheren - gezahlten Ausbildungsgelder fällig.

(VG 30 K 244.13 u.a., Termin im 1. Halbjahr 2015)